

TSV Schloß Ricklingen

Turn- und Sportverein von 1914 e.V.



Satzung

*in der Fassung
vom
24.08.2020*

INHALT

	Seite
Präambel	3
I. Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben	4
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
II. Vereinsmitgliedschaft	
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
IV. Gliederung	
§ 9 Gliederung / Sparten	8
V. Die Organe des Vereins	
§ 10 Organe	9
§ 11 Geschäftsführender Vorstand	9
§ 12 Gesamtvorstand	10
§ 13 Amtsdauer des Gesamtvorstandes	10
§ 14 Mitgliederversammlung	10
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 16 Die Tagesordnung	11
§ 17 Einberufung von Mitgliederversammlungen	11
§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	11
§ 19 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	12
§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit	12
§ 21 Der Ehrenrat	13
§ 22 Aufgaben des Ehrenrates	13
VI. Finanzen	
§ 23 Kassenprüfung	14
§ 24 Mitgliedsbeiträge	14
VII. Schlussbestimmungen	
§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung	15
§ 26 Inkrafttreten	15

Präambel

Der TSV Schloß Ricklingen von 1914 e.V. setzt sich zum Ziel, den Sport in seiner ganzen Breite zu fördern und neben Fitness und Spaß eine Atmosphäre für seine Mitglieder zu schaffen, in der sich Jung und Alt wohl fühlen. Er ist als Verein bemüht, mit seinem Wirken einen Beitrag zur Bereicherung der Dorfgemeinschaft zu leisten.

In dem Bemühen, diese Ziele zu verwirklichen, haben sich die Mitglieder des TSV Schloß Ricklingen von 1914 e.V. diese Satzung gegeben.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

(1) Der im Jahre 1914 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Schloß Ricklingen von 1914“. Er hat seinen Sitz in Schloß Ricklingen.

Er ist entstanden aus dem „Männerturnverein von 1914 Schloß Ricklingen“

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustadt a. Rbge. eingetragen werden.

Danach lautet der Name „Turn- und Sportverein Schloß Ricklingen von 1914 e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Vereinsfarben sind Weiß Blau.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten: Badminton, Fußball, Handball, Tennis, Tischtennis und Turnen.

Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/innen.

(2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie den zuständigen Verbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände an.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern (natürliche Personen):

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - (a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - (b) Erwachsene,
- (2) Passive Mitglieder und
- (3) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei geschäftsunfähigen Personen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Aufnahmeregeln nach § 6 Abs.(1) entsprechend.

(3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

(4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telekommunikationsdaten, Spartenzugehörigkeit.

(5) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände - nicht zulässig.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, zum 30.06. oder 31.12. des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - (b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - (c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

(4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Grundbeiträgen oder Spartenbeiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren das Recht an der Teilnahme am Sportbetrieb.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport betreiben. Dabei ist auf die Einhaltung der Mitgliedsbeiträge zu achten.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

(5) Es können Umlagen und Arbeitsaufwendungen für Mitglieder und die Heranziehung zu einem angemessenen finanziellen Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsaufwendungen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die passiven Mitglieder sowie auch die Mitglieder, die im Gesamtvorstand tätig sind, werden von den Verpflichtungen der Arbeitsaufwendungen befreit.

(6) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

IV. Gliederung

§ 9 Gliederung / Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Sparte wird durch den/die Spartenleiter/in, stellvertretende(n) Spartenleiter/in und Spartenkassenwart/in, welche von der Spartenversammlung zu wählen sind, geleitet. Diese sind für ihre Sparte verantwortlich.
- (3) Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Spartenversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal, jedoch mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, statt.
- (5) Der Spartenvorstand wird von der Spartenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Wählbar sind nur Spartenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Wiederwahl eines Spartenvorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (8) Für die Spartenversammlung gelten die §§16, 17, 18, 19 und 20 der Satzung analog.

V. Die Organe des Vereins

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der geschäftsführende Vorstand (Vorstand nach §26 BGB)
- (c) der Gesamtvorstand
- (d) Spartenvorstand
- (e) der Ehrenrat

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens vier bis höchstens sechs Personen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5000,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen und bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 10000,00 Euro verpflichtet ist, sich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Tätigkeiten der Sparten. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres dazu bestimmt die Mitgliederversammlung.

(4) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Über seine Tätigkeit hat der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand ist dieses Vereinsorgan berechtigt, ein neues Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Kommissarisch berufene Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist unter anderem für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei Eilentscheidungen angemessen zu informieren.

(8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(9) Der geschäftsführende Vorstand ist erste Instanz in Rechts- und Disziplinarverfahren.

§ 12
Gesamtvorstand

(1) Dem Gesamtvorstand gehören der geschäftsführende Vorstand sowie der/die Sportwart/in, der/die Pressewart/in, der/die Sozialwart/in, der/die Jugendwart/in und die Spartenleiter/innen aller Sparten an.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

(3) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands.

(4) Die Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dieses beantragen, mindestens jedoch einmal im Jahresquartal.

- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- (a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (b) die Beratung und Bewilligung des Haushaltsplanes,
 - (c) die Aufstellung und Änderung der Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung sowie Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung zu treffen.

§ 13
Amts dauer des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme der Spartenleiter, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Wiederwahl eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 14
Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate statt.

(2) Der geschäftsführenden Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn drei Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

(4) Für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16, 17, 18, 19 und 20 der Satzung.

§ 15

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- (a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- (c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- (d) Wahl des Gesamtvorstands
- (e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- (f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- (g) Genehmigung des Haushaltsplans
- (h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (k) Beschlussfassung über Anträge
- (l) Bestätigung der Spartenleiter

§ 16

Die Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- (a) Feststellen der ordnungs- und fristgerechten Einladung
- (b) Feststellen der Stimmberechtigten
- (c) Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- (d) Beschlussfassung über Entlastung
- (e) ggf. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- (f) ggf. Neuwahlen
- (g) Verschiedenes

§ 17

Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der bekannten Anträge durch Aushang am „Schwarzen Brett“. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen, im genauen Wortlaut, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die o. g. Regelungen gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderungen (siehe §17, Abs.3).

§ 19

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Sprecher/in des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- (a) Ort und Zeit der Versammlung
- (b) der/die Versammlungsleiter/in
- (c) der/die Protokollführer/in
- (d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- (e) die Tagesordnung
- (f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- (g) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 20

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Passive Mitglieder können, bis auf das Amt des Kassenprüfers und des Ehrenrates, keine Ämter bekleiden.

§ 21
Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern.

(2) Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein.

(3) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22
Aufgaben des Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht.

(2) Er tritt auf Antrag eines Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

(3) Er darf folgende Strafen verhängen:

- (a) Verwarnungen aussprechen
- (b) Verweise erteilen
- (c) Die Fähigkeit aberkennen ein Amt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- (d) Hausverbote erteilen
- (e) Von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten ausschließen.
- (f) Aus dem Verein ausschließen

(4) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Wenn der Ehrenrat wegen einer Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes angerufen wird, kann er nach Prüfung der Sachlage den geschäftsführenden Vorstand zwingend veranlassen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

VI. Finanzen

§ 23

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl von zwei Kassenprüfern/innen ist zulässig. Ein/e Kassenprüfer/in muss ausscheiden.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvorwartes/in und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 24

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. In Härtefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) In der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung ist der Vereinsbeitrag so zu bemessen, dass ein ordnungsgemäßer Vereins- und Sportbetrieb gewährleistet ist.

(4) Die Höhe des Jahresbeitrages, die Festsetzung von Aufnahmebeiträgen, außerordentlichen Beiträgen, Umlagen oder Dienstleistungen, welche durch die Mitglieder zu erbringen sind, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- (a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- (b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich im Bereich der Stadt Garbsen, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des TSV Schloß Ricklingen am 24.08.2020 beschlossen worden und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.